



Die Mitentscheidungsrechte der Kinder in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt - Verfassung im Elementarbereich -

Präambel

- (1) Am 18. Und 19. Oktober 2013 trat in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt sind die Gruppenkonferenz, das Kinderparlament die Delegiertenkonferenz und die Vollversammlung, an denen die Beteiligten des Elementarbereiches teilnehmen.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal im Monat in der Gruppe stattfinden,
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppe zusammen. Alle Kinder haben das Recht an den Gruppenkonferenzen teilzunehmen.
- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, welche die jeweilige Gruppe und/oder das Kinderparlament betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Ergebnisse der Gruppenkonferenzen werden protokolliert und den Kindern zugänglich gemacht.
- (6) Alle Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis jeweils zwei Delegierte für das Kinderparlament. Zur Wahl stellen können sich alle interessierten Kinder.
- (7) Bis zum 15. September eines Jahres wählt jede Gruppe ihre Delegierten. Die Legislaturperiode ist das Kindergartenjahr bzw. bis zur Neuwahl.
- (8) Die Delegierten können jederzeit zurücktreten oder von ihrer Gruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt ein Nachrückverfahren der Stellvertreter/in oder eine Neuwahl.



§ 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt in der Regel einmal monatlich am Vormittag in der Kita.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, sowie der in der Vollversammlung gewählten pädagogischen Begleitung zusammen. Bei Bedarf kann die Kita-Leitung eingeladen werden.
- (3) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über Angelegenheiten, die die Gruppen und das Gesamthaus betreffen und die nicht in den Gruppenkonferenzen entschieden werden können.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gewählten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. der Leitung, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und in der Einrichtung veröffentlicht.

§ 4 Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den Delegierten des Kinderparlaments sowie jeweils einer pädagogischen Fachkraft je Elementargruppe zusammen. Sie wird einberufen, um Anträge auf Verfassungsänderung (gem. § 17 und § 18) zu beschließen.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern, pädagogischen Mitarbeitenden und der Leitung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kindergartenjahr.
- (3) Die Vollversammlung kann auf Beschluss des Kinderparlamentes, der pädagogischen Fachkräfte oder der Leitung einberufen werden.
- (4) Die Wahl der pädagogischen Begleitung für das Kinderparlament findet bis zum 15. September eines Jahres statt und eine Amtsperiode dauert in der Regel 3 Kindergartenjahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gewählten pädagogischen Fachkräfte und ggf. der Leitung, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.



Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

2.1 Elementarbereich

(2.2 Krippenbereich- gesondertes Dokument)

§ 6 Tages- und Wochenstruktur

- (1) Die Kinder entscheiden nicht über die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur. Die Kinder haben aber ein Vorschlagsrecht bei der Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur in den Stammgruppen.
- (2) Im Kinderparlament oder der Vollversammlung geäußerte Wünsche oder Vorschläge der Kinder, die die gruppenübergreifende Tages- oder Wochenstruktur betreffen, werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprüft und entschieden. Die Entscheidung wird den Kindern begründet mitgeteilt.

§ 7 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder können über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mitentscheiden. Ausgenommen davon sind die Mitarbeiter Räume, das Büro, die Turnhalle, die Küche, die Nebengebäude, sowie feste Einbauten und die Wände.
- (2) Die Mitwirkung der Kinder bei der Raumgestaltung soll nicht dazu führen, dass die Räume täglich neu gestaltet werden.

§ 8 Programm- und Prozessgestaltung

- (1) Die Kinder können über die Themenfindung, Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausflügen und Festen mitentscheiden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Themen, Strukturen und Abläufe gruppenübergreifender Angebote ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder können über die Auswahl und die Gestaltung des Frühstücks mitentscheiden. Das Mitspracherecht umfasst im Regelfall die Entscheidungen darüber, ob, was und wie viel sie essen und trinken.
- (2) Die Kinder sollen in geeigneter Weise mitberaten, was es zum Mittagessen gibt.
- (3) Innerhalb der Frühstücks- und Kaffeezeiten können die Kinder entscheiden mit wem und wann sie essen gehen wollen.
- (4) Das Mittagessen wird aus organisatorischen Gründen in den Gruppen eingenommen.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.
- (6) Die Naturgruppe regelt die Mahlzeiten aus organisatorischen Gründen gesondert.

§ 10 Spezielle Fördermaßnahmen

Das pädagogische Personal entscheidet über den Einsatz von speziellen Fördermaßnahmen für einzelne Kinder.



§ 11 Gestaltung des individuellen Tagesablaufs

- (1) Die Kinder sollen in der Regel, im Rahmen der Tages- und Wochenstruktur, d.h. während des Freispiels und der Projektzeit, selbst darüber entscheiden, wie sie die pädagogischen Angebote nutzen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 13 und 16 bleiben von Abs. 1 unberührt.

§ 12 Regeln

- (1) Die Kinder können über die Regeln des Zusammenlebens in der Gruppe und im ganzen Haus mitentscheiden.
- (2) Die vereinbarten Regeln müssen die Achtung der Grundrechte berücksichtigen. Im Zweifel entscheidet die Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte darüber, ob eine Regel dieses Gebot verletzt.
- (3) Die jeweils beteiligten Kinder sollen selbst entscheiden, welche Lösungen sie für Konflikte untereinander für angemessen halten, sofern dabei die Menschenrechte gewahrt bleiben. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder im Prozess der Konfliktbewältigung.

§ 13 Kleiderordnung

- (1) Die Kinder sollen in der Regel selbst entscheiden, wie sie sich in den Innen- und Außenräumen der Einrichtung kleiden.
- (2) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Fachkräften vorenthalten werden.
- (3) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungsvorschriften von den pädagogischen Fachkräften erlassen werden. Dazu zählen die Gebote bei bestimmten Tätigkeiten Schutzkleidung, z.B. Matschhosen in der Matschkuhle, und bei Bewegungsangeboten keine die Beweglichkeit behindernde Kleidung zu tragen.
- (4) Für die Waldgruppe gelten auf Grund der speziellen Rahmenbedingungen besondere Regeln, die durch die pädagogischen Fachkräfte festgelegt werden.

§ 14 Sicherheits- und Hygienefragen

- (1) Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden über Vorschriften und Maßnahmen, die aus Sicherheits- oder Hygienegründen erfolgen.
- (2) Die Kinder sollen in den Wickelvorgang miteinbezogen werden. Sie entscheiden grundsätzlich, welche Bezugsperson sie wickelt.



§ 15 Verlassen des Geländes

Die Kinder dürfen nicht darüber mitentscheiden, ob sie das Außengelände ohne Begleitung Erwachsener verlassen.

§ 16 Finanzangelegenheiten

- (1) Die Kinder können über die Verwendung der Spendengelder der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt mitberaten.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten entscheiden die Kinder nicht mit.

Abschnitt 3: Verfassungsänderungen

§ 17 Evaluation

Regelmäßig, mindestens einmal zum Ende des Kita-Jahres, wird die Umsetzung der Verfassung in einer großen Dienstbesprechung aller Mitarbeitenden (Elementarbereich)? und im Kinderparlament evaluiert.

§ 18 Änderung der Verfassung

- (1) Ergibt sich aus der Evaluation, die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung muss dazu ein Antrag auf Änderung der Verfassung an die Delegiertenkonferenz (§ 4) gestellt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - Das Kinderparlament
 - Die pädagogischen Fachkräfte, mittels eines Beschlusses aus einer großen Dienstbesprechung.
- (3) Anträge sind angenommen, wenn 2/3 der in der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmen.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung in der Fassung vom 21.04.2021 tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Boostedt, den 22.04.2021